

Antrag - öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
Drucksachen-Nr. 1511061
Externes Dokument

Antragsteller/in Die Piraten Fraktion B90/Grüne Fraktion Die Linke gez. Stv. Dr. Annette Standop Stv. Holger Schmidt Stv. Felix Kopinski f.d.R. J. Seeliger M. Böttger A. Koch 24.03.2015 Datum	Eingangsdatum 24.03.2015 Ratsbüro
Unterschrift	

Betreff Lizenzierte Abgabe/Verkauf von Cannabisprodukten
--

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat	2 = Empf. An Rat 6 = Anreg. an HA	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
Gremium Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen	Sitzung 14.04.2015	Ergebnis	Z. * 3	

Inhalt des Antrages

I Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen,

1. ob und auf welche Weise für die Stadt Bonn eine Ausnahmegenehmigung beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zum Betrieb von lizenzierten Abgabestellen von Cannabisprodukten gemäß § 3 Abs. 2 erwirkt werden kann sowie
2. welche nötigen Schritte nach erteilter Ausnahmegenehmigung zur Abgabe von Cannabisprodukten von lizenzierten Abgabestellen einzuleiten wären unter den Voraussetzungen
 - des legalen und kontrollierten Bezugs der Cannabisprodukte
 - der Klärung des rechtmäßigen Betriebs und notwendiger Kontrollen der Abgabestellen und
 - der Begrenzung der Abgabe auf Personen über 21 Jahren mit erstem oder zweitem Wohnsitz in Bonn.

II. Bei erfolgreicher Prüfung ist zur Klärung des wissenschaftlichen und des öffentlichen Interesses und zur erfolgversprechenden Antragsausarbeitung nach Punkt I.1 eine Fachkonferenz von Suchthilfeträgern, Drogenexperten, der Polizei und Fachpolitikern

einzuüberufen. Es sollen hier auch Fragen des Bezugs und des Verkaufs von Cannabisprodukten besprochen sowie eine wissenschaftliche Begleitung durch geeignete Forschungsstellen in die Wege geleitet werden.

Begründung:

Nach Schätzungen sterben jedes Jahr in Deutschland 15.000 Menschen an den Folgen von übermäßigem Alkoholkonsum. Die Zahl der Cannabistoten hingegen liegt seit Jahren bei null. Trotzdem werden der Erwerb, die Herstellung und der Vertrieb von Cannabis kriminalisiert. Dies verursacht nicht nur finanzielle Schäden und negative gesellschaftliche Folgewirkungen bei den KonsumentInnen besonders im Falle einer Verurteilung, sondern stützt und finanziert teilweise mafiöse Strukturen. Die Prohibition von Cannabis verhindert nicht den Konsum, sondern bindet unnötig Ermittlungskräfte und bietet ZwischenhändlerInnen eine Einkommensquelle in Form von Schwarzgeld. Diesen Teufelskreislauf gilt es zu durchbrechen, ohne dabei eine Droge unkontrolliert freizugeben. Im Rahmen eines Pilotprojektes in Bonn könnten die schädlichen Auswirkungen der Cannabisprohibition gemindert und im besten Falle beseitigt werden. Den bei übermäßigem Konsum möglichen schädlichen Auswirkungen von Cannabis ist durch Aufklärung sowie durch geeignete Beratungs- und Therapieangebote zu begegnen.

Die AntragstellerInnen erwägen deshalb eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene durch lizenzierte Abgabestellen.